

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/15074 –**

Asylverfahren von Geflüchteten aus Gaza

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet seit über einem Jahr nicht über Asylanträge von Geflüchteten aus dem Gazastreifen. Es beruft sich dabei auf § 24 Absatz 5 des Asylgesetzes (AsylG), wonach Asylentscheidungen bei Bestehen einer vorübergehend ungewissen Lage aufgeschoben werden können. In der Zwischenzeit haben allerdings mehrere Verwaltungsgerichte (VG) entschieden, dass eine solche ungewisse Lage angesichts der „dramatischen Lage und der großflächigen Zerstörungen im Gazastreifen“ nicht mehr anzunehmen sei (so zum Beispiel VG Dresden, Urteil vom 16. April 2024, Aktenzeichen 11 K 357/24.A, siehe auch VG Sigmaringen, Urteil vom 7. März 2024, Aktenzeichen A 5 K 1560/22, VG Hamburg, Urteil vom 3. Juni 2024, Aktenzeichen 14 A 789/24). Mehrere Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl hatten bereits im Frühjahr 2024 gefordert, dass das BAMF den Entscheidungsstopp beenden und Palästinenserinnen und Palästinensern aus Gaza den dringend benötigten Schutz zuerkennen müsse. Es handle sich im Gazastreifen nicht um eine kurzfristige Krise, die sich nach einigen Wochen beruhigen wird (www.proasyl.de/news/voellig-unbegruendet-bundesamt-legt-asylverfahren-palaestinischer-fluechtlinge-aus-gaza-auf-eis/). Nach Einschätzung der UN-Entwicklungsagentur UNDP (United Nations Development Programme) von Mai 2024 ist der Gazastreifen durch die israelischen Angriffe so schwer zerstört worden wie keine Region seit Ende des zweiten Weltkriegs. 72 Prozent aller Wohngebäude im Gazastreifen seien ganz oder teilweise zerstört. Der Wiederaufbau könne Jahrzehnte dauern, die Kosten dafür könnten sich auf bis zu 40 Mrd. US-Dollar belaufen (www.rnd.de/politik/schlimmste-zerstoerung-in-gaza-seit-1945-un-agentur-erhebt-daten-ARC-VL6JOPVN5BEROBKG3UJPUX4.html, www.spiegel.de/ausland/israel-gaza-krieg-37-millionen-tonnen-truemmer-im-gazastreifen-a-c878931a-d95d-4ca5-96e6-ee9e19c429bf).

Zuletzt gab es Berichte über drohende oder bereits vollzogene Abschiebungen von Asylsuchenden aus Gaza nach Griechenland (www.jungewelt.de/artikel/494232.abschiebungen-besonderes-ausweisungsinteresse.html). In Griechenland werden Geflüchtete nach ihrer Anerkennung häufig aus den Unterkünften geworfen und sich selbst überlassen – ohne Zugang zu Sozialleistungen oder anderweitige Unterstützung. Deshalb sehen sich viele von ihnen gezwungen, in andere EU-Staaten wie Deutschland weiter zu flüchten. In Anbetracht der

materiellen Not, mit der anerkannte Geflüchtete in Griechenland konfrontiert sind, untersagten deutsche Gerichte lange Zeit in weitgehender Übereinstimmung Abschiebungen in das Land. Nach zwei Urteilen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs von August 2024 wird allerdings zunehmend die Auffassung vertreten, dass alleinstehende, junge, erwerbsfähige Männer doch nach Griechenland abgeschoben dürften. Sie könnten sich dort notfalls mit irregulären Jobs über Wasser halten. In der Folge hat auch das BAMF seine Praxis geändert und erlässt vermehrt Abschiebungsbescheide für Griechenland. Davon sind auch viele Menschen aus Gaza betroffen (vgl. ebd. sowie www.proasyl.de/news/bamf-baut-luftschloesser-um-rueckkehr-nach-griechenland-zu-forcieren/).

1. Wie viele Asylanträge von Geflüchteten aus Gaza bzw. den Palästinensischen Gebieten wurden seit 2024 registriert, und wie viele der Antragstellenden waren minderjährig (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylanträge von „Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)“ im Jahr 2024 nach Monaten		
Jahr 2024	Asylanträge Gesamt	davon von Minderjährigen unter 18 Jahren
	634*	81*
Januar 2024	96	8
Februar 2024	45	2
März 2024	66	3
April 2024	67	6
Mai 2024	58	10
Juni 2024	52	5
Juli 2024	41	2
August 2024	41	9
September 2024	27	7
Oktober 2024	37	9
November 2024	24	4
Dezember 2024	25	4

Asylanträge von „Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)“ im Zeitraum 01.01. – 28.02.2025		
Jahr 2025 (Zeitraum Januar bis Februar 2025)	Asylanträge Gesamt	davon von Minderjährigen unter 18 Jahren
	87*	22*
Januar 2025	38	8
Februar 2025	44	12

* Anmerkung: Aufgrund nachträglicher Änderungen sind die Monatswerte nicht zu einem Gesamtwert zu addieren.

2. Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus Gaza bzw. den Palästinensischen Gebieten sind derzeit beim BAMF anhängig (bitte zwischen minderjährigen und volljährigen Asylsuchenden differenzieren)?

Zum Stichtag 28. Februar 2025 waren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 1.218 Asylverfahren von „Personen aus palästinensischen

Gebieten (nicht als Staat anerkannt)“ anhängig, davon 147 Verfahren von minderjährigen und 1 071 Verfahren von volljährigen Asylantragstellenden.

3. Entscheidet das BAMF weiterhin nach § 24 Absatz 5 AsylG nicht über die Asylanträge von Asylsuchenden aus Gaza, und wenn ja, wie wird dies begründet?

Die Lage im Gazastreifen ist nach wie vor außerordentlich dynamisch, unübersichtlich und schwer zu bewerten. Daher besteht weiterhin ein Verfahrensaufschub gemäß § 24 Absatz 5 des Asylgesetzes (AsylG). Nach Ende der ersten Phase der Waffenruhe ist zurzeit nicht absehbar, wie hoch die Erfolgchancen der Aushandlung der zweiten Phase sind, sodass eine abschließende Lagebewertung derzeit nicht möglich ist. Bei einer Lage, die der Bewertung zugänglich ist, wird das BAMF eine Anpassung der Entscheidungspraxis prüfen und anschließend die Entscheidungstätigkeit wieder aufnehmen.

4. Wie haben die Verwaltungsgerichte nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 7. Oktober 2023 über Untätigkeitsklagen von Asylsuchenden aus Gaza bzw. aus den Palästinensischen Gebieten wegen nach § 24 Absatz 5 AsylG aufgeschobener Asylentscheidungen entschieden (bitte nach Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet und sonstigen Verfahrenserledigung aufschlüsseln; die sonstigen Verfahrenserledigung bitte genauer ausdifferenzieren)?

Angaben liegen zum Zeitraum 7. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2024 vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum 07.10.2023. – 31.12.2024	Anzahl
Gesamt	162
davon	
Asylberechtigung	-
Flüchtlingsschutz	-
subsidiärer Schutz	3
Abschiebungsverbot	-
Ablehnung	-
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	-
sonstige Verfahrenserledigung	37
davon sonstige Einstellungen	37
Untätigkeitsklage stattgegeben	122

5. Wie viele solcher Untätigkeitsklagen sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Verwaltungsgerichten anhängig?

Zum 31. Dezember 2024 waren 123 Untätigkeitsklagen anhängig.

6. In wie vielen Fällen hat das BAMF bei Asylsuchenden aus Gaza 2024 und im bisherigen Jahr 2025 entschieden, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (bitte nach Mitgliedstaaten und Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Fälle für Personen aus palästinensischen Gebieten, in denen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines ande-

ren Mitgliedstaates vorliegen und ein Übernahmehersuchen an andere Mitgliedstaaten gerichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats erst mit dessen Zustimmung feststeht. Eine Entscheidung durch das BAMF, dass ein anderer Staat für die Asylantragsprüfung zuständig ist, wird erst nach Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats erlassen.

Übernahmehersuchen an Mitgliedstaaten für das Jahr 2024	
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	121
davon:	
Griechenland	39
Spanien	38
Kroatien	12
Belgien	9
Österreich	5
Island	5
Italien	4
Zypern	2
Rumänien	2
Schweden	2
Bulgarien	1
Niederlande	1
Norwegen	1

Übernahmehersuchen an Mitgliedstaaten für den Zeitraum 01.01. – 28.02.2025	
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	33
davon:	
Griechenland	12
Spanien	7
Zypern	5
Frankreich	5
Italien	2
Niederlande	1
Rumänien	1

Hinzu kommen Verfahren, in denen nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat zuständig wäre, das BAMF jedoch das Selbsteintrittsrecht (SER) ausgeübt hat.

SER nach Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats	
Jahr 2024	
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	2
davon:	
Griechenland	1
Dänemark	1

SER nach Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats	
01.01. – 28.02.2025	
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	0

Im Rahmen des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens stellt das BAMF die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates fest. Im Jahr 2024 erließ das BAMF bei insgesamt 45 Personen aus den palästinensischen Gebieten Entscheidungen im Dublin-Verfahren (z. B. § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG). Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2025 waren es vier Entscheidungen.

7. Wie viele Asylsuchende aus Gaza wurden 2024 und im bisherigen Jahr 2025 gemäß der Dublin-Verordnung in andere EU-Staaten überstellt (bitte nach Zielstaaten und nach Bundesländern aufschlüsseln), wie viele der überstellten Personen waren minderjährig?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	Überstellungen an Mitgliedstaaten
nach Mitgliedstaat	absolut
Jahr 2024	4
davon:	
Belgien	1
Kroatien	2
Spanien	1

Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	Überstellungen an Mitgliedstaaten
nach Bundesland	absolut
Jahr 2024	4
davon:	
Baden-Württemberg	1
Hessen	1
unbekannt	2

Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	Überstellungen an Mitgliedstaaten
nach Mitgliedstaat	absolut
01.01. – 28.02.2025	4
davon:	
Spanien	4

Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	Überstellungen an Mitgliedstaaten
nach Bundesland	absolut
01.01. – 28.02.2025	4
davon:	
Rheinland-Pfalz	4

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2025 wurden zwei minderjährige Personen aus palästinensischen Gebieten an einen anderen Mitgliedstaat überstellt. Im Jahr 2024 gab es keine Überstellungen von minderjährigen Personen aus palästinensischen Gebieten.

8. Wie vielen Asylsuchenden aus Gaza bzw. aus den Palästinensischen Gebieten, die im Jahr 2024 und im bisherigen Jahr 2025 einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben, wurde in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere Griechenland, zuvor ein Schutzstatus zugesprochen (bitte nach Jahren und nach Quartalen aufschlüsseln)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nur für Antragstellende vor, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde.

	Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)
2024 gesamt	305
davon:	
1. Quartal	118
2. Quartal	95
3. Quartal	62
4. Quartal	30
2025 (Jan bis Feb)	28

9. Wie viele Entscheidungen in den Verfahren von in Griechenland anerkannten Geflüchteten aus Gaza bzw. aus den Palästinensischen Gebieten gab es beim BAMF im Jahr 2024 und im bisherigen Jahr 2025 (bitte nach Monaten aufschlüsseln und auch die Jahreszahlen nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)						
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Entscheidungen	1	4	7	3	4	10

Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)							
Monat	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahr 2024 gesamt
Entscheidungen	72	64	39	40	25	18	287

Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)			
Monat	Jan.	Feb.	Jahr 2025 (Jan bis Feb)
Entscheidungen	39	47	86

10. Wie war der Ausgang dieser Verfahren im Jahr 2024 und im bisherigen Jahr 2025 (bitte jeweils nach den vier üblichen Schutzstatus sowie Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstigen Verfahrenserledigungen differenzieren und diese sonstigen Erledigungen bitte genauer ausdifferenzieren, vgl. Antwort zu Frage 8a auf Bundestagsdrucksache 20/14341, bitte zusätzlich nach Quartalen aufschlüsseln)?

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen	2024 gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2025 (Jan bis Feb)
Anerkennung	0	0	0	0	0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG	2	2	0	0	0	2
subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	55	0	3	13	39	16

Entscheidungen	2024 gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2025 (Jan bis Feb)
Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	0	0	0	0	0	1
abgelehnt	0	0	0	0	0	0
offensichtlich unbegründet abgelehnt	0	0	0	0	0	0
formelle Verfahrenserledigung	230	10	14	162	44	67
davon:						
Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2, § 32a Abs. 2 AsylG	8	2	1	3	2	2
sonstige Einstellung	5	0	1	1	3	1
Unzulässig (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)	0	0	0	0	0	0
Unzulässig (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)	213	7	12	156	38	63
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG)	4	1	0	2	1	1
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG)	0	0	0	0	0	0
Gesamt	287	12	17	175	83	86

11. Wie lange dauerten die Asylverfahren von in Griechenland anerkannten Geflüchteten aus Gaza bzw. aus den Palästinensischen Gebieten im Jahr 2024 und im bisherigen Jahr 2025 (bitte nach Halbjahren aufschlüsseln)?

Die Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Verfahrensdauer in Monaten von in Griechenland anerkannten Geflüchteten 1. Halbjahr 2024	
Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	20,7

Verfahrensdauer in Monaten von in Griechenland anerkannten Geflüchteten 2. Halbjahr 2024	
Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	16,4

Verfahrensdauer in Monaten von in Griechenland anerkannten Geflüchteten Januar und Februar 2025	
Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	28,6

12. Wie viele Personen aus Gaza bzw. aus den Palästinensischen Gebieten wurden im Jahr 2024 und im bisherigen Jahr 2025 aus Deutschland nach Griechenland abgeschoben (bitte nach Jahren und nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Monat	Jahr	
	2024	2025*
Jan	0	1
Feb	3	
Mrz	0	
Apr	1	
Mai	0	
Jun	0	
Jul	0	
Aug	0	
Sep	0	
Okt	0	
Nov	0	
Dez	0	
Gesamt	4	1

*Anmerkung: Für das Jahr 2025 liegen derzeit nur die Zahlen für den Monat Januar vor.

- a) Wurden diese Abschiebungen mit Linien- oder mit Charterflügen durchgeführt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgten die Abschiebungen ausschließlich mit Linienflügen.

- b) Aus welchen Bundesländern wurden die Betroffenen abgeschoben, und von welchen Flughäfen erfolgten die Abschiebungen?

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat vier Personen über den Flughafen Hamburg, der Freistaat Sachsen eine Person über den Flughafen Berlin-Brandenburg abgeschoben.

- c) Wie viele der Betroffenen waren minderjährig?

Keine der fünf abgeschobenen Personen war zum Zeitpunkt der Abschiebung minderjährig.

- d) Ist der Bundesregierung bekannt, ob von den Abschiebungen Personen betroffen waren, gegen die zuvor eine Ausweisungsentscheidung ergangen war oder die als „Gefährder“ geführt wurden, und wenn ja, in wie vielen Fällen?

Die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen liegt bei den Ländern. Dies trifft auch bei ausreisepflichtigen Straftätern und Gefährdern zu. Statisti-

sche Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Bundesregierung nicht erhoben.

13. An wie viele Asylsuchende mit Schutzstatus in Griechenland hat das BAMF bislang Schreiben verschickt, mit denen diese aufgefordert werden, sich für ein Unterstützungsprogramm in Griechenland zu registrieren (<http://proasyl.de/news/bamf-baut-luftschoesser-um-rueckkehr-nach-griechenland-zu-forcieren/>, fragdenstaat.de/dokumente/256051-antwort-presseanfrage-bamf-zu-helios/; bitte zwischen Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, sowie Personen, die ausreisepflichtig sind, differenzieren), wie viele Asylsuchende aus Gaza bzw. aus den palästinensischen Gebieten mit Anerkennung in Griechenland haben ein solches Schreiben erhalten?

Das BAMF hat zum Stichtag 6. März 2025 insgesamt 2 070 Personen mit Schutzstatus in Griechenland ein Informationsschreiben zugeleitet und über das Unterstützungsprogramm informiert. Hiervon haben 1 910 Personen das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen und 160 Personen haben bereits eine Ablehnung als unzulässig erhalten. Unter den angeschriebenen Personen sind insgesamt 40 aus den palästinensischen Gebieten. Bei den palästinensischen Gebieten erfolgt keine Untergliederung der Regionen (Gaza, Ost-Jerusalem, Westjordanland).

14. Aus welchem Grund wird das Schreiben auch an Personen verschickt, deren Asylverfahren noch gar nicht abgeschlossen ist?

Die Möglichkeit, am Überbrückungsprogramm teilzunehmen, haben Personen mit Schutzstatus in Griechenland, deren erneuter Antrag in der Bundesrepublik Deutschland als unzulässig oder unbegründet abgelehnt wurde und die vollziehbar ausreisepflichtig sind oder sich in der Bundesrepublik Deutschland noch im Asylverfahren befinden. Da alle diese Personengruppen grundsätzlich für das Programm zugangsberechtigt sind, werden sie bei den Anschreiben berücksichtigt.

15. Aus welchem Grund wird das Schreiben teilweise in einem gelben Brief per Postzustellungsurkunde gegen Empfangsbestätigung verschickt, was nach Einschätzung der Fragestellenden an einen Abschiebebescheid erinnert und die Betroffenen stark verunsichern dürfte (<http://proasyl.de/news/bamf-baut-luftschoesser-um-rueckkehr-nach-griechenland-zu-forcieren/>)?

Die Schreiben werden teilweise per Postzustellungsurkunde versendet, um sicherzustellen, dass sie den Empfänger/die Empfängerin tatsächlich erreichen. Im Übrigen teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden nicht.

16. Was erwidert die Bundesregierung auf die Kritik, dass aus dem Schreiben nicht deutlich hervorgehe, dass das Ausfüllen des Onlinefragebogens, wozu die Betroffenen mit dem Schreiben aufgefordert werden, nur optional und nicht verpflichtend sei (ebd.)?

Die Freiwilligkeit der Maßnahme geht durch die gewählten Formulierungen sowohl aus dem Anschreiben als auch aus dem Fragebogen hervor (bspw. „Um von dieser Unterstützung profitieren zu können, füllen Sie bitte den Online-Fragebogen aus“; „Anhand Ihrer Angaben im Online-Fragebogen wird geprüft,

ob Sie die Voraussetzungen für die Aufnahme an dem Unterstützungsprogramm erfüllen“).

17. Welche Zugangsvoraussetzungen müssen Schutzberechtigte aus Griechenland konkret erfüllen, um an dem neuen griechischen Integrationsprogramm HELIOS+ teilnehmen zu können, auf das in dem BAMF-Schreiben verwiesen wird?

Voraussetzung für die Teilnahme am HELIOS+-Programm ist eine Schutzgewährung in Griechenland, deren Erteilung nicht länger als 24 Monate zurückliegt. Dieser Personenkreis darf zudem in der Vergangenheit noch keine vollumfänglichen Leistungen aus dem früheren HELIOS-Programm in Anspruch genommen haben.

18. Welche konkreten Leistungen können teilnahmeberechtigte Schutzberechtigte über das griechische Integrationsprogramms HELIOS+ für welchen Zeitraum erhalten?

Es wird auf die Webseite von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Griechenland verwiesen: <https://greece.iom.int/helios>.

19. Welche konkreten Leistungen können teilnahmeberechtigte Schutzberechtigte über das „Überbrückungsprogramm“ für welchen Zeitraum erhalten, auf das die Pressestelle des BAMF verweist (fragdenstaat.de/dokumente/256051-antwort-presseanfrage-bamf-zu-helios/)?

Das Überbrückungsprogramm beinhaltet die Abholung vom Flughafen nach der Ankunft in Griechenland und den Transport zu einer vorübergehenden Unterkunft, Vollverpflegung und eine Sozialberatung. Außerdem werden die erforderlichen Unterlagen für eine möglichst rasche Aufnahme in das HELIOS+-Programm vorbereitet. Die Leistungen aus dem Überbrückungsprogramm werden bis zu vier Monate gewährt.

20. Wie viele Schutzberechtigte können in das „Überbrückungsprogramm“ in welchem Zeitraum aufgenommen werden?

Hierüber besteht keine Vorfestlegung.

21. Können nur in Deutschland aufhältige rückkehrbereite Schutzberechtigte in das „Überbrückungsprogramm“ aufgenommen werden, oder ist eine Teilnahme auch für rückkehrbereite Schutzberechtigte aus anderen Mitgliedstaaten möglich sowie für Personen, die in Griechenland anerkannt wurden und Griechenland nicht verlassen haben?

Das Überbrückungsprogramm richtet sich derzeit ausschließlich an Rückkehrende aus der Bundesrepublik Deutschland.

22. Wie viele Personen haben den Onlinefragebogen für das Unterstützungsprogramm (bscw.bund.de/pub/bscw.cgi/310123822) ausgefüllt, und in wie vielen dieser Fälle wurde festgestellt, dass die Personen teilnahmeberechtigt an dem Unterstützungsprogramm sind (bitte in beiden Fällen die wichtigsten Staatsangehörigkeiten angeben)?

Zum Stichtag 6. März 2025 haben insgesamt 66 Personen den Fragebogen beantwortet. Hiervon erfüllen 34 Personen die Fördervoraussetzungen. In beiden Fällen überwiegen folgende Staatsangehörigkeiten: Afghanistan, Irak, Jemen.

23. Wie viele Personen sind nach einer Zusage tatsächlich nach Griechenland ausgereist und nehmen aktuell an dem Unterstützungsprogramm teil (bitte nach freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen aufschlüsseln und auch die wichtigsten Staatsangehörigkeiten angeben)?

Die Bundesregierung versteht die Frage so, dass nach Personen gefragt wird, die in das Überbrückungsprogramm aufgenommen wurden und Leistungen aus dem Überbrückungsprogramm in Griechenland erhalten haben.

Zum Stichtag 6. März 2025 ist eine Person mit afghanischer Staatsangehörigkeit freiwillig ausgereist ist, welche Leistungen aus dem Überbrückungsprogramm in Griechenland erhalten hat.

